



Folge 19 | Ich war's nicht

Nach dem Urteil: LG Erfurt, Urteil vom 26.07.2013, Az. 10 O 1141/11

Besprochen von: Philipp O. & Clemens

Anspruch des Klägers auf Schadensersatz

A.) **K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.**

I. Rechtsgutsverletzung

Eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung des K ist gegeben.

II. Verletzungshandlung

B hat auf den Tischen getanzt und ist zwischen diesen hin und her gesprungen.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Die Verletzungshandlung müsste haftungsbegründend kausal für die Rechtsgutsverletzung gewesen sein.

Das setzt nach der Äquivalenztheorie zumindest voraus, dass sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (conditio-sine-quanon-Formel).

Vorliegend ist unklar, ob es B war, der auf K gefallen und ihn damit verletzt hat. Vielmehr könnte K auch von den beiden anderen Personen verletzt worden sein, die in gleicher Weise auf den Tischen getanzt haben.

Das Vorliegen der haftungsbegründenden Kausalität ist für K günstig, mithin obliegt ihm die Beweislast nach allgemeinen Grundsätzen. K kann den Beweis nicht erbringen.

Damit ist die haftungsbegründende Kausalität zu verneinen.

IV. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

B.) K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB haben.

Dafür müsste K beweisen können, dass B den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) verwirklicht hat. Dieser Beweis gelingt ihm hier ebenfalls nicht.

K hat gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB

C.) K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 830 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB haben.

I. Bei jedem der Beteiligten liegt – abgesehen von der haftungsbegründenden Kausalität – ein anspruchsbegründendes Verhalten vor

à Dafür sind inzident die Voraussetzungen von § 823 Abs. 1 im Verhältnis von K zu den drei beteiligten Personen zu prüfen

1. Rechtsgutsverletzung (+)

s.o.

2. Verletzungshandlung (+)

Alle drei Beteiligten haben wie B auf den Tischen getanzt.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Hier nicht zu prüfen

4. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten der drei Beteiligten müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Die Rechtswidrigkeit wird nach der herrschenden Lehre vom Erfolgsunrecht durch die Rechtsgutsverletzung grds. indiziert. Sofern man mit der Lehre vom Handlungsunrecht eine Verkehrspflichtverletzung fordert, ist diese mit der Sorgfaltswidrigkeit und Vorhersehbarkeit zu begründen (dazu sogleich). Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Verschulden

Die Beteiligten müssten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Bei einer Party ist es gefährlich, betrunken auf den Tischen zu tanzen und zwischen diesen hin und her zu springen. Es ist durchaus vorhersehbar, dass man dabei Stürzen und auf einen Unbeteiligten fallen und diesen verletzen kann.

Die Beteiligten handelten daher sorgfaltswidrig und damit fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

6. Zwischenergebnis

Jedem der drei Beteiligten ist – abgesehen von der Kausalität – ein anspruchsbegründendes Verhalten – vorzuwerfen.

II. Gewissheit, dass einer der Beteiligten den Schaden tatsächlich verursacht hat (+)

III. Unaufklärbarkeit, wer den Schaden tatsächlich verursacht hat (+)

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz

Die Rechtsfolge richtet sich nach dem zugrundegelegten Haftungstatbestand. Nach § 823 Abs. 1 kann K den Ersatz seines Schadens verlangen.

Nach § 249 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Zustand wiederherzustellen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis (hier die Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung) nie eingetreten wäre.

1. Ersatz der Kosten für die Haushaltshilfe

Wäre K nicht verletzt worden, hätte er keine Haushaltshilfe gebraucht. Diese Kosten kann er von B ersetzt verlangen.

2. Schmerzensgeld

Nach § 253 Abs. 2 BGB kann in den Fällen der Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Die Höhe wurde vom Gericht auf 13.000€ festgesetzt

Hinweis: In einer Klausur müsste kein konkreter Betrag ermittelt werden.

3. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden ist gegeben.

V. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 830 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

Hinweis: B muss auf dem Schaden nicht alleine sitzen bleiben. Er kann von den anderen beiden Beteiligten gem. § 426 Abs. 1 BGB jeweils ein Drittel der Summe ersetzt verlangen. Sofern er doch Beweisen kann, wer tatsächlich für den Schaden verantwortlich ist, müsste dieser im Innenverhältnis sogar den gesamten Schaden tragen.